

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1899

105 (16.4.1899)

Beilage zu Nr. 105 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 16. April 1899.

Badischer Landtag.

184. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 14. April 1899.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Geh. Rath Dr. Schenk, Geh. Oberregierungsrath Dörner, Geh. Oberregierungsrath Besch.

Das Haus tritt in die nochmalige Verathung über den Entwurf betreffend das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung ein.

Berichterstatter Abg. Armbruster: Der Gesetzentwurf betreffend das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung habe durch die Beschlüsse der Ersten Kammer einige Abänderungen erfahren, welche die §§ 2, 8, 24, 31, 38, 43 betreffen. Die getroffenen Abänderungen sind, was die §§ 2, 8, 24 anlangt, materieller, im übrigen lediglich redaktioneller Art.

Nach § 2 wird die Grundbuchführung für solche Gemeinden, die ein Gemeindehaus oder sonstige geeignete Kanzleiräume nicht besitzen, von dem Justizministerium einem benachbarten Grundbuchamt übertragen. Hier beschloß die Erste Kammer, nach dem Wort »Grundbuchamt« einzuschalten: »oder dem Amtsgerichte«. Ebenso hat die Erste Kammer in § 8 den Zusatz beschlossen, daß das Justizministerium ermächtigt sein soll, in Gemeinden, in denen geeignete Hilfsbeamte nicht vorhanden sind, die Grundbuchführung einem benachbarten Grundbuchamt oder dem Amtsgerichte zu übertragen. Für diese Beschlüsse ist die im andern Hause bestehende Ansicht bestimmend gewesen, daß es besser gewesen wäre, die Grundbuchführung nicht den Gemeinden zu überlassen, sondern wie in Preußen und Bayern den Amtsgerichten zu übertragen. Die Kommission der Zweiten Kammer kann sich nicht damit befassen. Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß regelmäßig für jede Gemeinde in derselben ein Grundbuchamt errichtet werden soll und daß die Zuteilung zu einer Nachbargemeinde nur dann stattfinden soll, wenn in der betr. Gemeinde geeignete Räume oder geeignete Hilfsbeamte nicht zur Verfügung stehen. In solchem Falle soll die zugehörige Gemeinde ein besonderes Grundbuch führen, um die Rückverlegung des Grundbuchamtes zu ermöglichen, sobald die Erfordernisse erfüllt sind. Die Frage, ob in solchen Fällen nicht wahlweise oder direkt das Grundbuchamt dem Amtsgerichte zuzuweisen sei, wurde schon bei der ersten Verathung erörtert; aber es wurde einer solchen Durchbrechung des Prinzips nicht beigetreten. Die Kommission ist auch jetzt einstimmig der Ansicht, daß durch den § 2 Absatz 3, wonach für diejenigen Städte, in welchen ein Amtsgericht den Sitz hat, durch Anordnung des Justizministeriums die Geschäfte des Grundbuchbeamten dem Amtsrichter übertragen werden können, dem Grundbuchgedanken der Ersten Kammer wenigstens einigermaßen entgegengekommen sei. Die Regierung theilt die Auffassung der Kommission, welche Wiederherstellung der Beschlüsse der Zweiten Kammer beantragt.

Gegen die übrigen Abänderungen der Ersten Kammer, die redaktioneller Art sind, hat die Justizkommission keinen Einwand erhoben. In ihrer gestrigen Sitzung stellte sie aber durch Mehrheitsbeschluß zwei weitere neue Anträge.

Nach § 3 kann in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet werden. Als Grundbuchbeamter kann in diesem Falle nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder Notariat erlangt hat.

Zu diesem § 3 beantragt nun die Kommissionmehrheit als Absatz 2 einzuschalten:

»Diese Grundbuchbeamten sind in Ansehung der in ihrem Grundbuchbezirke liegenden Grundstücke auch für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Vertrags zuständig.«

Nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches bedarf nämlich ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Weiter beantragt die Kommissionmehrheit, dem § 30 folgende Fassung zu geben (die Neueinschaltungen sind im Druck hervorgehoben):

»Die von den Beteiligten zu erhebenden Gebühren für Grundbuchsachen und für die sonstigen, in den §§ 3 Absatz 2, 6 und 24 bezeichneten Verrichtungen werden bis zur gesetzlichen Regelung, die spätestens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung festgesetzt.

Die Gebühren werden im Falle des § 24 für die Gemeindekasse, aus welcher die Zahlung an den Bürgermeister erfolgt, im übrigen für die Staatskasse erhoben.

Die im Falle des § 3 Absatz 2 den Gemeindegrundbuchbeamten und die im Falle des § 6 den Hilfsbeamten aus der Staatskasse zu gewährenden Bezüge werden von dem Justizministerium bestimmt.

Ist das Grundbuchamt als Gemeindeamt eingerichtet, so fließen die Gebühren, ausgenommen diejenigen für Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Vertrags, in die Gemeindekasse.

Der Berichterstatter legt den Standpunkt der Kommissionmehrheit, der zu diesen Anträgen führte, dar und betont sodann für sich persönlich, daß er nicht auf dem Standpunkt der Mehrheit stehe. Er weist dabei u. a. auf die kolossale

Belastung hin, die für die Gemeindegrundbuchbeamten durch die Zuständigkeit zur Beurkundung entstehen müßte; in großen Städten sei die Zahl solcher Beurkundungen, das wisse er aus Erfahrung, ganz enorm. Mit der Bestimmung über die Gebühren (§ 30) würde eine Konkurrenz zwischen Notaren und Grundbuchbeamten geschaffen, die leicht zu persönlichen Spitzeln führen könnte. Er hätte von seinem Standpunkt aus gewünscht, daß die neuen Anträge unterblieben wären.

Geh. Oberregierungsrath Dörner: Er habe zu den Anträgen der Kommission nur wenige Bemerkungen zu machen.

Die von dem andern Hohen Hause an dem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen hätten zwar dort der Regierung keinen Anlaß zur Erhebung von Anständen geboten, die Regierung sei aber auch mit der von den jetzigen Kommissionsanträgen vorgeschlagenen Rückabänderung der §§ 2 und 8 einverstanden. Die Erste Kammer habe dem Justizministerium in den Fällen des § 2 Absatz 1 und des § 8 die Wahl gewähren wollen, die Grundbuchführung für eine Gemeinde auch dem Amtsgerichte zu übertragen. Das Ministerium selbst halte aber die Möglichkeit der Uebertragung an ein benachbartes Grundbuchamt für ausreichend und ein weitergehendes Bedürfnis nicht für gegeben. Was die grundsätzliche Auffassung der Ersten Kammer anlangt, so habe der Herr Staatsminister in der Ersten Kammer den Standpunkt der Regierung, der ja mit dem der Zweiten Kammer vollständig übereinstimme, erschöpfend dargelegt. Darauf könne er hier Bezug nehmen.

Was nun die neuen Vorschläge der Kommission zu den §§ 3 und 30 betreffe, so sei die Regierung mit diesen Vorschlägen, wie schon in der Kommission gesagt, allerdings nicht einverstanden. Da die Gründe der Regierung schon vom Herrn Berichterstatter angegeben seien, so brauche er sie nur kurz noch einmal zusammenzufassen.

Die Regierung halte den Umstand, daß in dem Entwurf in seiner jetzigen Fassung den Vorständen der Gemeindegrundbuchämter nicht das Recht verliehen sei, die in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Beurkundung vorzunehmen, nicht für eine Lücke im Entwurf; die gegenwärtige Vorlage besaße sich mit den Grundbuchwesen und dazu gehöre die Regelung der Beurkundung des obligatorischen Vertrags nicht. Wenn man aus Zweckmäßigkeitsgründen in § 6 der Vorlage zugunsten der Ratsschreiber als Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter eine Bestimmung aufgenommen habe, die prinzipiell richtiger in das allgemeine Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch verwiesen worden wäre, so dürfe man in der Beschränkung dieser Zweckmäßigkeitsbestimmung auf die Fälle des Bedürfnisses doch nicht eine Lücke im Gesetzentwurf finden. Die Regierung sei ganz damit einverstanden, daß da, wo ein Gemeindegrundbuchamt werde errichtet werden, die Beamten desselben auch die Befähigung besitzen würden, den in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Vertrag zu beurkunden. Aber diese Beurkundung sei eben nicht Sache ihres Amtes und es bestesse kein Bedürfnis, dieses Amt auszubehnen. Auf dem Lande lägen die Verhältnisse anders als in der Stadt. Auf dem Lande sei es eine Erleichterung für das Publikum, wenn bei Abwesenheit des Notars der Ratsschreiber den in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Vertrag beurkunden könne, nachdem ein bloßer Privatvertrag nicht mehr bindend sei. In der Stadt aber fehle es nicht an Notaren. Die Sache sei auch nicht so, daß die Beteiligten, wenn sie einen Vertrag nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches von dem Notar hätten beurkunden lassen, dann noch zur Erklärung der Auflassung auf das Rathhaus gehen müßten. Denn die gegenwärtige Vorlage bestimme in § 15, daß die Notare auch zur Entgegennahme der Auflassungserklärung zuständig seien. Dadurch sei den Interessen der Beteiligten genügt. Auch das könne man nicht sagen, daß infolge der bei Beurkundung des obligatorischen Vertrags und der Auflassung durch die Notare vielleicht etwas längerer Zwischenzeit zwischen Abschluß des Vertrags und Eintragung im Grundbuch ein Nachtheil entstehen könnte. Denn die Priorität werde bestimmt durch den Einlauf des Antrags beim Grundbuchamt und es sei nicht zu bezweifeln, daß die Notare die aufgenommenen Urkunden noch am selben Tage dem Grundbuchamt übermitteln werden. Es könne dabei Niemand zuvorkommen, auch wenn der Eintrag in's Grundbuch nicht mehr am selben Tage vollzogen werde, da nach dem Reichsgesetze allein die Zeitfolge der Einläufe entscheiden.

Nur beiläufig, mit Bezug auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters, wolle er hier einschalten, daß bloße Privatverträge über Uebertragung von Grundstücken nach der Bestimmung des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches als der notwendigen Form ermangelnd künftig nicht wirksam, nichtig sein werden. Allerdings sehe das Bürgerliche Gesetzbuch eine Heilung der Nichtigkeit durch Auflassung und Eintrag in's Grundbuch vor, der Grundbuchbeamte sei also reichsrechtlich nicht gehindert, den Eintrag bei Mangel der Form dennoch vorzunehmen. Dieser Rechtszustand werde aber für Baden durch die gegenwärtige Vorlage insofern geändert, als durch § 23 auf Grund des Vorbehalts in § 98 der Grundbuchordnung bestimmt sei, daß das Grundbuchamt die Erklärung der Auflassung nur dann entgegennehmen solle, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Urkunde vorgelegt werde.

Zur Sache selbst erkläre er weiter, daß auch die Regierung annehme, daß, wenn man die Zuständigkeit der Gemeindegrundbuchbeamten zur Beurkundung im Sinne des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches anspreche, daraus eine Schädigung der Notare entstehen werde. Diese Schädigung sei natürlich

im Interesse der Notare unerwünscht; unerwünscht sei die Mehrbelastung der Gemeindegrundbuchämter aber auch in deren eigenem Interesse, da diese Behörden auf lange Jahre hinaus durch die Geschäfte ihres eigenen Amtskreises genug in Anspruch genommen sein würden. Das Hinzutreten fremdartiger Geschäfte aus einem anderen Gebiete werde für die Erfüllung der eigentlichen Aufgabe nachtheilig sein. Mit der Vermehrung des Beamtenpersonals, die man als Korrektiv anführe, pflege es erfahrungsmäßig doch nicht so schnell zu gehen.

Was endlich die Gebühren anlangt, so könne sich die Regierung eventuell, wenn der neue Absatz 2 des § 3 wider ihren Willen zur Annahme gelange, mit den neuen Vorschlägen zu § 30 einverstanden erklären.

Abg. Dr. Wildens: Als der der heutigen Verathung zu Grunde liegende Gegenstand zum erstenmal in der Kommission berathen wurde, seien alle Mitglieder einverstanden gewesen, daß wenn in einer Stadt von über 10000 Seelen ein Gemeindegrundbuchamt organisiert werde, die Beamten desselben die gleiche Zuständigkeit haben sollen wie die staatlichen Grundbuchbeamten. Denn darüber, daß die Gemeindegrundbuchbeamten, die ja nach dem § 3 des vorliegenden Gesetzes die Befähigung zum Richteramt, oder zum Notariat besitzen müssen, die erforderliche Qualifikation haben, Verträge nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches speziell zu beurkunden, darüber könne eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Sie werden jedenfalls noch mehr qualifizirt sein, diese Verträge ihrerseits zu beurkunden, als die Ratsschreiber draußen auf dem Lande, denen ja im § 6 des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich die Befugniß zur Beurkundung derartiger Verträge eingeräumt worden ist. Wir waren also damals in der Kommission der Meinung: dasjenige, was dem staatlichen Grundbuchbeamten zustehen soll, das soll auch dem städtischen Grundbuchbeamten zustehen in den Gemeinden, in denen eben ein städtisches Grundbuchamt organisiert worden ist. Er dürfe wohl sagen, daß erst nachträglich, nachdem die Verathung dieses Gegenstandes sowohl in der Kommission, als auch im Hohen Hause bereits beendet war, in Bezug auf diese Meinung Bedenken aufgetreten sind, Bedenken, die sich aus dem Artikel 142 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch herleiten.

Nachdem es sich dann gezeigt hatte, daß die Großh. Regierung diese Bedenken theile, hielt man es in der Justizkommission für angezeigt, diese ganze Angelegenheit mit den Vertretern der Großh. Regierung noch einmal des Näheren zu erörtern. Es sind in dieser Verathung die Gründe für den Antrag, die Gemeindegrundbuchbeamten zur Beurkundung der Verträge nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches für zuständig zu erklären, geltend gemacht worden, die der verehrte Herr Berichterstatter vorhin des Näheren vorgetragen hat. Es sind auch die Bedenken, die der Herr Regierungskommissar heute des Näheren dargelegt hat, von ihm gestern bereits in der Kommission hervorgehoben worden. Wenn die Kommission trotz dieser Bedenken der Großh. Regierung zu dem Antrag gekommen ist, daß die Gemeindegrundbuchbeamten auch zur Beurkundung der Verträge nach § 313 zuständig sein sollten, so ist der betreffende Beschluß jedenfalls nicht etwa dadurch verursacht, daß, wie man nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters etwa annehmen könnte, ein paar Gemeindevorstände wieder einmal nicht die nöthige Entfaltung geübt haben (Heiterkeit). Es sei den Gemeindevorständen, um die es sich hier handelt — er sei übrigens nicht der Einzige, wie er gleich zum Voraus bemerken wolle, der in der Kommission dafür eingetreten ist —, durchaus nicht darum zu thun gewesen, hier wieder einmal die Machtbefugnisse der Gemeinden in unnöthiger Weise zu erweitern, sondern für die Mehrheit der Kommission, die dann dem betreffenden Antrag beigetreten ist, war einzig und allein maßgebend das Interesse des Publikums. (Zuruf: Sehr richtig!) Wir sagten uns: Es ist doch eine wirklich kaum verständliche Anomalie, daß in den Städten, in welchen ein staatliches Grundbuchamt organisiert ist, alle diese Geschäfte, die mit der Veränderung einer Liegenschaft in Verbindung stehen, auf dem Rathhause abgewickelt werden können. — Der staatliche Grundbuchbeamte nimmt auch die Beurkundung des Vertrages nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, die Leute kommen also in einem Akt das ganze Geschäft auf dem Rathhause erledigen —; nur da, wo ein Gemeindegrundbuchamt organisiert ist, sollen die Leute zunächst zum Notar gehen müssen. Sie werden aber zu dem Notar nicht ohne weiteres gehen können, sie werden zunächst auf das Gemeindegrundbuchamt gehen müssen, und werden sich dort die erforderlichen Auszüge geben lassen; denn wenn der Notar das Geschäft wirklich in gewissenhafter Weise vornimmt, so ist gar keine andere Möglichkeit vorhanden, als daß er vorher die entsprechenden Auszüge aus dem Grundbuchamt sich geben läßt; er muß erst eine genaue Beschreibung der Liegenschaften in den Vertrag aufnehmen; die Leute müssen zunächst also auf das Rathhaus gehen, um sich die betreffenden Auszüge zu beschaffen; dann gehen sie zum Notar, und der nimmt dann die Urkunde auf. Nun wird allerdings gesagt, der Notar kann ja die Urkunde auf das Rathhaus schicken; es sei nicht notwendig, daß die Leute noch ein Mal hingehen und beim Grundbuchamtstehenden den Antrag auf Eintrag stellen. Ja, wenn nun aber ein Anstand sich ergibt? Es kommt häufig vor, daß derartige Verträge nicht ohne weiteres protokolllirt werden können, daß der Notar irgend etwas übersehen hat; so sind dann Weiterungen unvermeidlich. Er meine denn doch, wenn die Möglichkeit besteht, alle diese Dinge in einem Akt auf dem Rathhause zu erledigen, und zwar vor einem Beamten, der zweifellos zur Aufnahme dieser Verträge deshalb am meisten befähigt ist, weil ihm das erforderliche Material ohne weiteres kraft seines

Antes zur Verfügung steht, so vermögen wir nicht einzusehen, warum in einem derartigen Falle das Publikum gehalten werden soll, zum Notar sich zu bemühen. Er glaube also, es sind wirklich rein sachliche Erwägungen, vollständig nur Rücksichten auf die Interessen und die Bedürfnisse der Bevölkerung, die uns dazu geführt haben, diesen Antrag zu stellen, und die weiter dazu Anlass gegeben haben, daß die Mehrheit der Kommission diesem Antrag beigetreten ist. Der Herr Kollege Armbruster hat vorhin gemeint, wenn der Antrag zur Annahme käme, und wenn er schließlich Gesetzeskraft erlangte, so werden wir den Grundbuchbeamten ein Danaergeschenk damit machen. Ja, wenn Sie die Grundbuchbeamten fragen, so werden di aller Voraussicht nach erklären, wir wollen lieber mit der ganzen Geschichte verschont sein; wir wollen derartige Verträge nicht beurkunden, wir wollen das den Notaren überlassen. Aber es handelt sich hier nicht in erster Linie um die Wünsche und Interessen dieser Grundbuchbeamten, sondern es handelt sich in erster Linie um das Interesse des Publikums, und er sage, wenn eine Stadt so groß ist, daß der Grundbuchbeamte dieser Aufgabe nicht mehr nachkommen kann, ja dann muß eben die Stadt in Gottes Namen sich entschließen, noch weitere Grundbuchbeamten im Interesse des Publikums anzustellen. Das scheint ihm auch kein Unglück zu sein. Wenn die Gemeinden eben überhaupt einmal diese Aufgabe übernehmen, so müssen sie die Sache auch richtig organisieren und durchführen und diejenigen Mittel aufbringen, die notwendig sind, um der Aufgabe nach allen Richtungen hin gerecht zu werden. Er zweifle übrigens sehr daran, ob wirklich eine derartige große Mehrbelastung der Grundbuchbeamten durch diese Geschäfte eintreten wird. Nach unserem Antrag sollen die Grundbuchbeamten durchaus nicht ausschließlich für zuständig erklärt werden, solche Beurkundungen aufzunehmen; er soll nur a u ch zuständig sein und es wird ganz gewiß in vielen Fällen die Sache so gehen, daß, namentlich wenn die Leute Eile haben, und sie beim Grundbuchbeamten nicht sofort mit ihren Anträgen ankommen können, sie zum Notar gehen und dort ihre Verträge aufnehmen lassen. Es wird sich also in der Praxis die Sache aller Voraussicht nach so gestalten, daß ein großer Theil der betreffenden Beurkundungen nach wie vor durch den Notar bewirkt wird. Aber dann, wenn das Publikum wünscht, das Geschäft auf dem Rathhaus zu erledigen, so ist kein triftiger Grund ersichtlich, warum man in solchen Fällen seinen Wünschen nicht soll entgegenkommen. Er mache darauf aufmerksam, daß die Sache, wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben hat, vielleicht weniger für die größeren als für die kleineren Städte, also für die Städte von 10 bis 15 bis 20 000 Seelen von Bedeutung ist. Dort hat jedenfalls der grundbuchführende Beamte, der Gemeinde ganz gut die Zeit, eine derartige Beurkundung auch seinerseits aufzunehmen und es würde vielleicht

fogar der Fall eintreten, daß er durch das betreffende Amt nicht genügend beschäftigt wäre, wenn ihm nicht diese Beurkundungen gleichzeitig zugewiesen werden. Er glaube also, die Sache wäre materiell wirklich unbedenklich; sie ist es auch schließlich werth aus den vorhin schon dargelegten Gründen, die eben ein Interesse der Bevölkerung dafür erkennen lassen, daß eine derartige Einrichtung geschaffen wird. In der Gebührenfrage sei das Hohe Haus so entgegengekommen, daß man in der That doch jetzt in der Angelegenheit eigentlich keine weiteren Schwierigkeiten machen sollte. Es sollen ja nach dem Vorschlage der Kommission diese Gebühren nicht in die Gemeindefasse, sondern in die Staatskasse fließen und es soll nur dem betreffenden Gemeindegrundbuchbeamten ein mäßiger Antheil an den Gebühren gewährt werden, gerade so wie das auch vorgeschlagen ist in dem Entwurfe bezüglich derjenigen Vergütungen, welche die Rathschreiber als Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchbeamten bekommen sollen. Er bitte das Haus, in seiner großen Mehrheit den Kommissionsanträgen beizutreten.

Abg. Straub gibt seiner Genugthuung darüber Ausdruck, daß die Erste Kammer dem Gesetz trotz der dort vorhandenen Bedenken zugestimmt hat. Aus Hohenzollern seien ihm erst jetzt wieder große Klagen über das System der Trennung des Grundbuchamtes von der Gemeinde zugekommen; man komme eben beim Amtsgericht oft stundenlang nicht an. Es sei ein großes Verdienst des Herrn Staatsministers, daß er mit Energie an dem einmal für richtig erkannten System festgehalten habe, und daß er klar und deutlich ausgesprochen habe, daß unser System mindestens gleichwerthig sei mit dem preussischen. Er halte es für gut, nach außen deutlich zu betonen, daß diese Auffassung in diesem Hause vollständig getheilt werde. Das von uns angenommene System, das den Bedürfnissen des Realcredits und des Publikums Rechnung trage, dürfe nicht als ein nur provisorisch angenommenes betrachtet werden, wie dies nach den Beratungen im andern hohen Hause da und dort der Fall sei; vielmehr wollen wir herzlich froh sein, daß wir das System endgiltig gerettet haben und daß die Verachtung nicht mit einer Uebertragung des Grundbuchamtes an das Amtsgericht geendet habe. Mit den Kommissionsanträgen sei er vollständig einverstanden.

Abg. Birkenmayer: bittet, dem Kommissionsantrage zuzustimmen. Er sei stets der Ansicht gewesen, daß die städtischen Grundbuchämter dieselben Befugnisse haben sollen, wie die staatlichen. Es wäre eine Inkonsequenz, wenn man den städtischen Grundbuchführern das Beurkundungsrecht des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht einräumen wollte. Entscheidend bei dieser Frage sei das Interesse des rechtsuchenden Publikums. Es können Fälle vorkommen, wo der Notar momentan verhindert ist, eine Beurkundung über Verträge vorzunehmen; in solchen Fällen werde es das Publikum an-

genehm empfinden, wenn außer dem Notar noch eine zweite Stelle vorhanden ist, wo derartige Rechtsgeschäfte vorgenommen werden können. Bezüglich der von den Notaren dargebrachten Beschwerden müsse man sich in erster Linie die Frage vorlegen, ob sie auch begründet sind.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters werden die Kommissionsanträge mit großer Mehrheit angenommen.

Das Haus geht über zur Berathung der Petition des Schiffers Ambros Zimmermann von Greftern um Unterstützung aus der Staatskasse.

Den Bericht erstattet Abg. Hennig.

Es handelt sich um ein Unglück, das dem Petenten ohne dessen Verschulden begegnet ist, während er mit einem Steintransport für die Großh. Rheinbauinspektion beschäftigt war. Sein Schiff ist dabei zu Grunde gegangen und Zimmermann ist nicht in der Lage sich ein neues Schiff zu erwerben und so seinem Beruf wieder nachzugehen. Die Großh. Regierung hat ihm 300 M. gewährt und ihm eine weitere Unterstützung von 1 000 M. zugesagt, wenn er wieder ein Schiff erworben habe. Die Kommission ist jedoch der Meinung, daß diese Unterstützung unter den gegebenen Umständen, da die Summe zur Anschaffung eines neuen Schiffes nicht ausreicht, wohl erhöht werden könnte und beantragt die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisaahme zu überweisen.

Die Abgg. Reichert und Haus empfehlen den Kommissionsantrag. Petent sei ein braver, fleißiger Mann, den der unerschütterte Unfall als Familienvater sehr hart treffe. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Abg. Kappel berichtet über die Bitte der Witwe des Gefangenenerwärters Heinrich in Baden-Baden um Erhöhung des Beitrags aus dem Gnadengabensfond.

Die Kommission beantragt Ueberweisung an die Großh. Regierung zur Kenntnisaahme.

Abg. v. Bodman empfiehlt den Antrag. Da die Pensionirung des Ehemannes, der 36 Jahre lang im Staatsdienst thätig war, ebenso wie dessen Tod vor dem Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes eintrat, bezieht die Witwe nur eine Pension von 238 M., wozu 150 M. aus dem Gnadengabensfond kommen. Die 69 Jahre alte, alleinlebende Witwe bittet um Erhöhung des letzteren Betrags auf 250 M. Das kann nach den bestehenden Bestimmungen nur in ganz dringlichen Ausnahmefällen geschehen. Ob ein solcher vorliegt, hat der Verwaltungshof zu entscheiden.

Die Kommission beantragt Ueberweisung zur Kenntnisaahme, indem sie sich der Erwartung hingibt, daß die Großh. Regierung es als einen dringlichen Ausnahmefall ansehen werde.

Der Kommissionsantrag wird mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Schluß der Sitzung 9/12 Uhr.

Bürgerliche Rechtskreise.

Konkurse.

§. 768. Nr. 8438. Waldshut. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Viktor Bernheim hier, Inhabers der Firma J. Bernheim hier und Med. Seidenzwirnerel Binzgen J. Bernheim hier, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag den 27. d. M., Vormittags 1/10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst bestimmt.

Waldshut, den 6. April 1899.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Hierholzer.

§. 906. Nr. 6000. Bretten. Ueber das Vermögen des Landwirts Adam Metzch von Jaisenhäusern wird heute am 14. April 1899, Vormittags 8 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsorgant M a u c h e r t hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. Mai 1899 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Verbehaftung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 13. Mai 1899, Nachmittags 4 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Mai 1899 Anzeige zu machen.

Großh. Amtsgericht zu Bretten.

§. 923. Säckingen. Zwangsvollstreckung.

§. 910. Nr. 17044. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Johann Heinrich Richter in Mannheim wurde durch Beschluß Großh. Amtsgerichts vom 13. d. M. nach Abhaltung des Schlußtermins und vollzogener Schlußverteilung aufgehoben.

Mannheim, den 14. April 1899.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schweinfurth.

§. 912. Nr. 7688. Baden. Ueber das Vermögen des Metzgers Franz Vogel in Dos-Scheuern, z. Z. an unbekanntem Orten, wird heute am 13. April 1899, Nachmittags 4 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Waisenrichter Hermann Lambrrecht in Baden wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. Mai 1899 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Verbehaftung des ernannten oder die Wahl eines anderen

Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 12. Mai 1899, Vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. Mai 1899 Anzeige zu machen.

Baden, den 13. April 1899.

Großh. Amtsgericht I. geg.: Fr. Kallebrein.

Dies veröffentlicht: Baden, den 14. April 1899.

Großh. Gerichtsschreiber: L u h.

§. 871. Nr. 6271. Mannheim. Die Ehefrau des Uhrmachers Jakob Göbel, Barbara, geb. Pahn in Mannheim, Waldhofstr. 20, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugrenzen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 2. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisaahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 11. April 1899.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Bl u m.

§. 871. Nr. 6271. Mannheim. Die Ehefrau des Uhrmachers Jakob Göbel, Barbara, geb. Pahn in Mannheim, Waldhofstr. 20, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugrenzen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 2. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisaahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 11. April 1899.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Bl u m.

§. 920. Nr. 587. Karlsruhe. Gegen den flüchtigen Schreinergehilfen Philipp Edel aus Pahn, zuletzt in Bietighelm, habe ich Haftbefehl erlassen wegen Mordverdachts. Es wird gebeten, denselben festzunehmen und ihn in das Amtsgefängnis hierher einzuliefern, sowie von der Festnahme mit telegraphischer Mitteilung zu machen.

Philipp Edel ist 28 1/2 Jahre alt, 1,66/75 m groß, hat blaues Gesicht, etwas gebogene Nase, dunkelblonde, ins Braune gehende Haare und einen Anflug von dunklem Schnurbärtchen. Er spricht beständig Dialekt; ist bekleidet mit heller Hose mit schwarzen Streifen, braunem gestricktem Mittel, dunkelblauer Zippe, weißem Filzhute und Schnurhalschen mit breiten Abfagen.

Besondere Kennzeichen: Eine Narbe an dem einen Ellenbogen, angeblich von einem Lanzensich, und eine Narbe an dem einen Fuß, angeblich von einem Hufschlag.

Edel ist ohne Gepäc und Mittel; er dürfte eine Schutzmappe bei sich tragen.

Karlsruhe, den 14. April 1899.

Der Gr. Untersuchungsrichter I.

§. 920. Nr. 587. Karlsruhe. Gegen den flüchtigen Schreinergehilfen Philipp Edel aus Pahn, zuletzt in Bietighelm, habe ich Haftbefehl erlassen wegen Mordverdachts. Es wird gebeten, denselben festzunehmen und ihn in das Amtsgefängnis hierher einzuliefern, sowie von der Festnahme mit telegraphischer Mitteilung zu machen.

Philipp Edel ist 28 1/2 Jahre alt, 1,66/75 m groß, hat blaues Gesicht, etwas gebogene Nase, dunkelblonde, ins Braune gehende Haare und einen Anflug von dunklem Schnurbärtchen. Er spricht beständig Dialekt; ist bekleidet mit heller Hose mit schwarzen Streifen, braunem gestricktem Mittel, dunkelblauer Zippe, weißem Filzhute und Schnurhalschen mit breiten Abfagen.

Besondere Kennzeichen: Eine Narbe an dem einen Ellenbogen, angeblich von einem Lanzensich, und eine Narbe an dem einen Fuß, angeblich von einem Hufschlag.

Edel ist ohne Gepäc und Mittel; er dürfte eine Schutzmappe bei sich tragen.

Karlsruhe, den 14. April 1899.

Der Gr. Untersuchungsrichter I.

§. 920. Nr. 587. Karlsruhe. Gegen den flüchtigen Schreinergehilfen Philipp Edel aus Pahn, zuletzt in Bietighelm, habe ich Haftbefehl erlassen wegen Mordverdachts. Es wird gebeten, denselben festzunehmen und ihn in das Amtsgefängnis hierher einzuliefern, sowie von der Festnahme mit telegraphischer Mitteilung zu machen.

Philipp Edel ist 28 1/2 Jahre alt, 1,66/75 m groß, hat blaues Gesicht, etwas gebogene Nase, dunkelblonde, ins Braune gehende Haare und einen Anflug von dunklem Schnurbärtchen. Er spricht beständig Dialekt; ist bekleidet mit heller Hose mit schwarzen Streifen, braunem gestricktem Mittel, dunkelblauer Zippe, weißem Filzhute und Schnurhalschen mit breiten Abfagen.

Besondere Kennzeichen: Eine Narbe an dem einen Ellenbogen, angeblich von einem Lanzensich, und eine Narbe an dem einen Fuß, angeblich von einem Hufschlag.

Edel ist ohne Gepäc und Mittel; er dürfte eine Schutzmappe bei sich tragen.

Karlsruhe, den 14. April 1899.

Der Gr. Untersuchungsrichter I.

§. 920. Nr. 587. Karlsruhe. Gegen den flüchtigen Schreinergehilfen Philipp Edel aus Pahn, zuletzt in Bietighelm, habe ich Haftbefehl erlassen wegen Mordverdachts. Es wird gebeten, denselben festzunehmen und ihn in das Amtsgefängnis hierher einzuliefern, sowie von der Festnahme mit telegraphischer Mitteilung zu machen.

Philipp Edel ist 28 1/2 Jahre alt, 1,66/75 m groß, hat blaues Gesicht, etwas gebogene Nase, dunkelblonde, ins Braune gehende Haare und einen Anflug von dunklem Schnurbärtchen. Er spricht beständig Dialekt; ist bekleidet mit heller Hose mit schwarzen Streifen, braunem gestricktem Mittel, dunkelblauer Zippe, weißem Filzhute und Schnurhalschen mit breiten Abfagen.

Besondere Kennzeichen: Eine Narbe an dem einen Ellenbogen, angeblich von einem Lanzensich, und eine Narbe an dem einen Fuß, angeblich von einem Hufschlag.

Edel ist ohne Gepäc und Mittel; er dürfte eine Schutzmappe bei sich tragen.

Karlsruhe, den 14. April 1899.

Der Gr. Untersuchungsrichter I.

§. 920. Nr. 587. Karlsruhe. Gegen den flüchtigen Schreinergehilfen Philipp Edel aus Pahn, zuletzt in Bietighelm, habe ich Haftbefehl erlassen wegen Mordverdachts. Es wird gebeten, denselben festzunehmen und ihn in das Amtsgefängnis hierher einzuliefern, sowie von der Festnahme mit telegraphischer Mitteilung zu machen.

Philipp Edel ist 28 1/2 Jahre alt, 1,66/75 m groß, hat blaues Gesicht, etwas gebogene Nase, dunkelblonde, ins Braune gehende Haare und einen Anflug von dunklem Schnurbärtchen. Er spricht beständig Dialekt; ist bekleidet mit heller Hose mit schwarzen Streifen, braunem gestricktem Mittel, dunkelblauer Zippe, weißem Filzhute und Schnurhalschen mit breiten Abfagen.

Besondere Kennzeichen: Eine Narbe an dem einen Ellenbogen, angeblich von einem Lanzensich, und eine Narbe an dem einen Fuß, angeblich von einem Hufschlag.

Edel ist ohne Gepäc und Mittel; er dürfte eine Schutzmappe bei sich tragen.

Karlsruhe, den 14. April 1899.

Der Gr. Untersuchungsrichter I.

§. 920. Nr. 587. Karlsruhe. Gegen den flüchtigen Schreinergehilfen Philipp Edel aus Pahn, zuletzt in Bietighelm, habe ich Haftbefehl erlassen wegen Mordverdachts. Es wird gebeten, denselben festzunehmen und ihn in das Amtsgefängnis hierher einzuliefern, sowie von der Festnahme mit telegraphischer Mitteilung zu machen.

Philipp Edel ist 28 1/2 Jahre alt, 1,66/75 m groß, hat blaues Gesicht, etwas gebogene Nase, dunkelblonde, ins Braune gehende Haare und einen Anflug von dunklem Schnurbärtchen. Er spricht beständig Dialekt; ist bekleidet mit heller Hose mit schwarzen Streifen, braunem gestricktem Mittel, dunkelblauer Zippe, weißem Filzhute und Schnurhalschen mit breiten Abfagen.

Besondere Kennzeichen: Eine Narbe an dem einen Ellenbogen, angeblich von einem Lanzensich, und eine Narbe an dem einen Fuß, angeblich von einem Hufschlag.

Edel ist ohne Gepäc und Mittel; er dürfte eine Schutzmappe bei sich tragen.

Karlsruhe, den 14. April 1899.

Der Gr. Untersuchungsrichter I.

a. ein zweistöckiges Haus mit Balkenteller, Remise und Laube mit Bäderanlage, Gaus Nr. 21;

b. ein Schopf neben dem Warmbad u. Alois Freund 4500

Siedon dem Vollstreckungsschuldner antheilig ein Drittel.

II.

Gemarkung Kollingen.

§. 87. Nr. 2587: 56 a 7 qm Wiefe und Gräben im Gemarkung obere Kollmatt neben Johann Martin Birt und Kraftvertragswerke Rheinfelden. 22428

Hiervon hierher antheilig ein Drittel.

Säckingen, den 10. April 1899.

Der Vollstreckungsbeamte: Großh. Notar.

Dr. Elsäffer.

§. 871. Nr. 6271. Mannheim. Die Ehefrau des Uhrmachers Jakob Göbel, Barbara, geb. Pahn in Mannheim, Waldhofstr. 20, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugrenzen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 2. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisaahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 11. April 1899.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Bl u m.

§. 871. Nr. 6271. Mannheim. Die Ehefrau des Uhrmachers Jakob Göbel, Barbara, geb. Pahn in Mannheim, Waldhofstr. 20, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugrenzen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 2. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisaahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 11. April 1899.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Bl u m.

§. 871. Nr. 6271. Mannheim. Die Ehefrau des Uhrmachers Jakob Göbel, Barbara, geb. Pahn in Mannheim, Waldhofstr. 20, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugrenzen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 2. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisaahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 11. April 1899.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Bl u m.

§. 871. Nr. 6271. Mannheim. Die Ehefrau des Uhrmachers Jakob Göbel, Barbara, geb. Pahn in Mannheim, Waldhofstr. 20, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugrenzen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 2. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisaahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 11. April 1899.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Bl u m.

§. 871. Nr. 6271. Mannheim. Die Ehefrau des Uhrmachers Jakob Göbel, Barbara, geb. Pahn in Mannheim, Waldhofstr. 20, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugrenzen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 2. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisaahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 11. April 1899.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Bl u m.

§. 871. Nr. 6271. Mannheim. Die Ehefrau des Uhrmachers Jakob Göbel, Barbara, geb. Pahn in Mannheim, Waldhofstr. 20, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugrenzen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 2. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisaahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 11. April 1899.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Bl u m.

§. 871. Nr. 6271. Mannheim. Die Ehefrau des Uhrmachers Jakob Göbel, Barbara, geb. Pahn in Mannheim, Waldhofstr. 20, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugrenzen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 2. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisaahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 11. April 1899.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Bl u m.

§. 871. Nr. 6271. Mannheim. Die Ehefrau des Uhrmachers Jakob Göbel, Barbara, geb. Pahn in Mannheim, Waldhofstr. 20, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzugrenzen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf

Freitag den 2. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnisaahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mannheim, den 11. April 1899.

Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts. Bl u m.

Verwaltungsachen.

Bekanntmachung.

Zur Aufstellung des Lagerbuchs der Gemarkung Wirtsdorf ist Tagfahrt auf

Samstag den 22. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

in das Rathshaus zu Wirtsdorf anberaumt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Landesherlichen Verordnung vom 11. September 1883 werden alle Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, hiermit aufgefordert, die Dienstbarkeiten unter Auführung der Rechtsurkunden dem Unterzeichneten in der genannten Tagfahrt zu bezeichnen.

Waldshut, den 13. April 1899.

Der Großh. Bezirksamtsgeometer: Brunner.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathshaus der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung:

1. Königshaus, Dienstag 18. April d. J., Vormittags 7 1/2 Uhr.
2. Wilsberg, Freitag, 21. April d. J., Vormittags 8 Uhr.
3. Gröningen, Mittwoch, 26. April Vormittags 8 1/2 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Form der Grundstücke eingetretene Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.

St. Blasien, den 8. April 1899.

Der Großh. Bezirksamtsgeometer: Fuhrer.

§. 906. Nr. 39. Durlach. Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathshaus der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung:

1. Königshaus, Dienstag 18. April d. J., Vormittags 7 1/2 Uhr.
2. Wilsberg, Freitag, 21. April d. J., Vormittags 8 Uhr.
3. Gröningen, Mittwoch, 26. April Vormittags 8 1/2 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der

Die Grundeigentümer werden hiermit mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathshaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der